

# Gruppe verbundener Kunden (GvK)

**Eine zentrale Bestimmung zur Begrenzung von Dominoeffekten wurde in ihrer Wirkung verstärkt.**

Die Bestimmungen der CRR zur Begrenzung von Großkrediten haben das Ziel, das Verlustpotential eines Kreditinstituts hinsichtlich einzelner Engagements zu begrenzen. Damit diese Bestimmungen auch bei Kunden gelten, die einzeln firmieren, aber in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, müssen sie in bestimmten Fällen zu Risikoeinheiten zusammengefasst werden.

Seit 2019 konkretisieren Leitlinien der EBA, wann Kunden als eine Risikoeinheit zu betrachten sind (»Gruppe verbundener Kunden«). Diese Leitlinien sind nun in eine EU-weit unmittelbar anwendbare Verordnung übergeführt worden, die mit

8. Juli 2024 in Kraft getreten ist. Damit rückt die korrekte Abbildung der Risikoeinheiten in den aufsichtlichen Fokus. Die häufig beobachtete Zurückhaltung bei der Feststellung von Gruppenbildung wird damit nicht fortgesetzt werden können.

**§** Verordnung (EU) 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute (CRR)  
*Hier werden die Grundregeln zu den bankaufsichtlichen Ordnungsnormen (Eigenmittelerfordernis, Liquidität, Leverage Ratio, Großkredite) geregelt.*

## Regelungen zur Gruppe verbundener Kunden (GvK)

Risikogruppen sind immer dann zu bilden (und idF zu begrenzen), wenn Ansteckungskanäle bestehen. Diese sind anzunehmen, wenn zwischen zwei oder mehreren Kunden

- ein Kontroll- oder ein
- wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis besteht.

Der Begriff »Kunde« ist dabei sehr breit zu verstehen und umfasst jegliche Risikoposition, beispielsweise auch direkt oder indirekt über Fonds oder Verbriefungen gehaltenes Beteiligungsvermögen. Hinsichtlich des Kontrolltatbestandes, der grundsätzlich auf der Rechnungslegung fußt, regelt die DelVO GvK

wie vorzugehen ist, wenn der Kunde keiner Verpflichtung zur Erstellung eines EU-Konzernabschlusses (UGB/IFRS) unterliegt. Hier sind »harte« Kriterien (Mehrheit der Stimmrechte, beherrschender Einfluss, mehrheitliche Bestell-/Abberufungsrechte), die jedenfalls zu einer Gruppierungspflicht führen, und »weiche« Kriterien (strategische Entscheidungsbefugnisse, abgestimmte Geschäftsführung, mehrheitlicher Kapitalanteil), die als Indikatoren eines Kontrollverhältnisses im Einzelfall zu würdigen sind, vorzugeben.

### Meldungen zu GvK

Der stark subjektive Charakter führt auch dazu, dass das standardisierte Identnummernsystem der OeNB, welches für die Zwecke des Kreditregisters (GKE, § 75 BWG) eingerichtet ist, wirtschaftliche Abhängigkeiten nicht abschließend abbilden kann. Um eine ordnungsgemäße Meldung zur Einhaltung der Großkreditbestimmungen zu erstatten, kann es im Einzelfall nötig sein, die standardisierte Gruppenbildung

### Aufsichtliche Wahrnehmungen

In der laufenden Aufsichtsarbeit sowie bei Vor-Ort-Prüfungshandlungen wurden immer wieder Fälle identifiziert, bei denen keine Verknüpfung von Kreditnehmer:innen erfolgt ist, obwohl sich aus rechtlicher Sicht eine Gruppenbildung klar ableiten ließ. Die fehlende Verknüpfung wird dabei häufig im Bereich der wirtschaftlichen Abhängigkeit sowie bei den »weicheren« Kriterien von Kontrollverhältnissen festgestellt. Wirtschaftliche Abhängigkeiten können in unterschiedlichen Formen und Ausprägungen auftreten. In der Verordnung werden

Während die Feststellung des Vorliegens von Kontrolle mit weitgehend objektiven und standardisiert erhebbaren Kriterien möglich ist, ist die Beurteilung einer wirtschaftlichen Abhängigkeit jedenfalls im Einzelfall zu würdigen. Wirtschaftliche Abhängigkeit setzt voraus, dass das Verhältnis zwischen natürlichen oder juristischen Personen das Potenzial hat, Finanzierungs- oder Rückzahlungsschwierigkeiten auszulösen, gleichzeitig aber nicht zeitnah ersetzt werden kann, ohne dass übermäßige Zusatzkosten anfallen, die zu Rückzahlungsschwierigkeiten führen könnten.

der GKE-Meldung zu modifizieren, um eigene Wahrnehmungen zu Ansteckungskanälen korrekt abzubilden. Eine Regelung, die durch die Verordnung nunmehr deutlich verschärft wurde, ist die Klarstellung, dass Ansteckungskanäle immer gesamthaft abzubilden sind. Die bisherige Vorgehensweise, dass über die wirtschaftlich abhängige Person hinaus nicht weiter zu gruppieren ist, kann damit nicht länger fortgesetzt werden.

daher beispielhafte Situationen angeführt, die auf eine wirtschaftliche Abhängigkeit schließen lassen. Auszugsweise zu nennen sind:

- Es bestehen wesentliche gegenseitige Forderungen oder Verbindlichkeiten (z. B. *Produzent/wesentlicher Zulieferbetrieb/Hauptkunde, Kreditbeziehungen, Mietforderungen/-verbindlichkeiten, Cashpooling-Vereinbarungen*).
- Die Insolvenz/der Ausfall eines Unternehmens führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Insolvenz/dem Ausfall weiterer Unternehmen.

**§ Delegierte Verordnung (EU) 2024/1728** zur Festlegung der Umstände, unter denen die Bedingungen für die Ermittlung von Gruppen verbundener Kunden erfüllt sind (DeVO GvK)  
*Mit delegierten Verordnungen werden technische Details zu CRR-Bestimmungen geregelt. Die DeVO GvK spezifiziert die maßgeblichen Begriffe zur Gruppenbildung für die Zwecke der CRR.*

**§ EBA/GL/2017/15** zu verbundenen Kunden gemäß Artikel 4 Abs. 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 *Die EBA GvK-Leitlinien haben im Vorfeld der DeVO GvK das europaweite Verständnis zur Gruppenbildung harmonisiert. Sie enthalten weiterhin hilfreiche Veranschaulichungsbeispiele für Gruppierungssituationen sowie Ausführungen zur ordnungsgemäßen Governance.*

- Es werden Garantien übernommen, die im Garantiefall den Garantiegeber in finanzielle Schwierigkeiten bringen können. Oder es bestehen Garantien, die für die Kreditvergabe ausschlaggebend sind.
- Es gibt gemeinsame Finanzierungsquellen für die Rückzahlung von Darlehen, sodass bei mehreren Kreditnehmer:innen Schwierigkeiten entstehen, wenn diese nicht mehr zur Verfügung stehen.
- Es bestehen wirtschaftliche Verflechtungen aufgrund einheitlicher Unternehmensleitung (d. h. eine Person ist in mehreren objektiv voneinander unabhängigen Unternehmen geschäftsleitend tätig) oder gemeinsamer Eigentümer.

Speziell der zuletzt genannte Tatbestand bleibt oftmals unberücksichtigt. Bei den aufsichtlichen Schwerpunktprüfungen des

letzten Jahres im Immobilienbereich hat sich gezeigt, dass bei Immobilienunternehmen oftmals die gleichen geschäftsführenden Personen tätig sind. In dieser Funktion werden für mehrere Unternehmen gemeinsame Verhandlungen bis hin zu Restrukturierungsmaßnahmen durchgeführt. Diese einheitlichen Vorgehensweisen sprechen jedenfalls für eine Gruppierungsnotwendigkeit, nicht nur aus Sicht der wirtschaftlichen Abhängigkeit sondern bereits aus der Vermutung eines Kontrollverhältnisses. Auch Abhängigkeiten durch gemeinsame Eigentümer- oder Beteiligungsstrukturen können zu einer Risikokonzentration führen. Vielfach wurden auch bei offensichtlichen Hinweisen auf enge Verflechtungen zwischen mehreren Kunden bzw. Kundengruppen keine weiterführenden Prüfungshandlungen vorgenommen, um Verknüpfungstatbestände entsprechend zu erkennen.

► **Großkredit**

Von einem Großkredit spricht man, wenn der gesamte Forderungsbetrag (nach Wertberichtigungen, aber vor der Berücksichtigung von Kreditrisikominderung) 10 % des Kernkapitals eines Kreditinstituts übersteigt. Kein Großkredit darf 25 % des Kernkapitals übersteigen. Ausnahmen dazu bestehen allein für Interbankforderungen von kleinen Kreditinstituten, um deren Refinanzierungsfähigkeit nicht zu behindern.

**Aufsichtliche Erwartungen**

Die korrekte Umsetzung der Regelungen zur Begrenzung von Großkrediten ist ein wesentlicher Schritt, um zu verhindern, dass sich bei einem Kreditinstitut unbemerkt Klumpenrisiken aufbauen, die zu plötzlichen Großverlusten führen können. Das Erkennen von Verflechtungen und die Begrenzung des maximalen Verlustpotentials liegt dabei jedenfalls im Eigeninteresse der Kreditinstitute. Werden Verbindungen zwischen Kunden nicht erkannt oder bewusst außer Betracht gelassen, kann der Ausfall eines Kunden, der weitere »mitreißt«, zu einem sprunghaften Anstieg von Wertberichtigungsbedarf führen. Die FMA erwartet sich die Etablierung sorgfältiger Kontroll- und Managementverfahren zur Erkennung und Steuerung von Schuldnerkonzentrationen. Entsprechend

den EBA GvK-Leitlinien sollten die Bemühungen, welche die Institute für die Ermittlung von Abhängigkeiten zwischen ihren Kunden anwenden, in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Risikoposition stehen. Auch sind Prüfhandlungen zu setzen, um zu einer fundierten Beurteilung möglicher Ansteckungskanäle zu gelangen. Erfolgt keine Gruppierung obgleich objektive Tatbestände vorliegen, sollte gut begründet werden können, wodurch Ansteckungsrisiken nachhaltig ausgeschlossen werden. Mit der Überführung der EBA GvK-Leitlinien in eine unmittelbar anwendbare EU-Verordnung wurde aus Sicht der FMA ein wesentlicher Schritt gesetzt, in diesem zentralen Regelungsgebiet für Aufsicht und Beaufsichtigte mehr Klarheit bei den Definitionen und der Anwendung zu schaffen.

## Überblick der relevanten Regelungen zu Großkrediten:

### CRR

- Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 CRR iVm DelVO 2024/1728 zur Definition GvK
- Teil 4 (Art. 387 – 403, 493 Abs. 3) CRR zur Berechnung, Obergrenzen, Sicherheiten, Ausnahmen
- Artikel 14 iVm Anhang VIII/IX DVO 2021/451 zur Meldung
- DelVO 2023/2779 zur Definition von Schattenbanken
- DelVO 2022/1011 zur Berechnung des indirekten Forderungswertes bei Derivaten
- DelVO 1187/2014 zur Bestimmung der Gesamtrisikoposition bei Geschäften mit zugrunde liegenden Vermögenswerten

### BWG

- § 28b iVm FMA Rundschreiben zu § 28b BWG zur Aufsichtsratsgenehmigung und Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse
- § 97 Abs. 1 Z 2 zu Abschöpfungszinsen
- § 98 Abs. 5 Z 2 zur Verwaltungsstrafbestimmung
- § 103q Z 4 zu den nationalen Ausnahmen der Großkreditbegrenzung (*gültig bis 31. 12. 2028*)

### EBA

- EBA/GL/2015/20 zur Begrenzung von Schattenbanken
- EBA/GL/17/15 zur Gruppe verbundener Kunden
- EBA/GL/2021/01 zu Tripart Repogeschäften
- EBA/GL/2021/09 zu Großkreditüberschreitungen

## Link

Weitere Informationen zur Bankenaufsicht finden sie auf der Website der FMA:  
[www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at) → Aufsicht → Banken



Wir stützen unsere Aussagen auf teils komplexe rechtliche Vorgaben, die wir am Rand ausweisen, oder leiten sie davon ab, ohne neues Recht zu schaffen, so dass über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten hieraus nicht abgeleitet werden können. Wir formulieren klare Erwartungshaltungen, die sich weitestmöglich auf Rechtsprechung und europäische Auslegungshilfen stützen, i. Ü. aber unsere eigene fachkundige Rechtsauffassung wiedergeben. Wir gehen mit der Zeit, weswegen wir uns die Aktualisierung der angeführten Orientierungshilfen jederzeit vorbehalten. Obige Aufzählungen stellen keine abschließende Liste dar und sind jedenfalls nur ergänzend und klarstellend zu betrachten.